

Schutzkonzept für die Kinder- und Jugendfachstelle Zollikofen (Kijufa) unter COVID-19

(Version 10.01.2022)

Allgemeine Erläuterungen

Einleitung

Das vorliegende Schutzkonzept erläutert, nach welchen Vorgaben sich die Kijufa richtet, um ihre Tätigkeiten trotz COVID-19-Pandemie fortsetzen zu können. Einerseits sollen die Mitarbeitenden der Kijufa und andererseits die Kinder und Jugendlichen sowie die allgemeine Bevölkerung als Dienstleistungsempfänger*innen vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus geschützt werden.

Gesetzliche Grundlagen

https://www.besondere-lage.sites.be.ch/besondere-lage_sites/de/index/corona/index/verordnungen.html

Basis

Dieses Schutzkonzept basiert in erster Linie auf dem "Schutzkonzept für die OKJA im Kanton Bern unter COVID-19" (Version 13.09.21) vom Verband für offene Kinder- und Jugendarbeit Kanton Bern (voja). Dieses basiert wiederum auf dem allgemeinen Schutzkonzept des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) (vgl. dazu <https://backtowork.easygov.swiss/musterschutzkonzept/>), welches u. a. Berufsverbände oder Betriebe unterstützt, ein entsprechendes Schutzkonzept gegen COVID-19 zu erstellen. Das Konzept der voja wurde der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI) vorgelegt. Das Schutzkonzept kann von den einzelnen Fachstellen auf ihre individuellen Gegebenheiten angepasst werden.

Die Einhaltung der Schutzkonzepte in der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Kanton Bern wird jeweils durch die kommunale Behörde (Behörde, die gem. Art. 5 ASIV für die Aufsicht zuständig ist) überwacht. Bei der Kijufa ist dies die Kommission für Soziales und Gesundheit der Gemeinde Zollikofen. Der Kanton verlangt, dass die Konzepte der Fachstellen den Standards der Branchenkonzepte (Verband voja / DOJ) genügen.

Übertragung des neuen Coronavirus

Die drei Hauptübertragungswege des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:

- Enger Kontakt: Wenn man zu einer erkrankten Person weniger als 1.5 Meter Abstand hält.
- Tröpfchen: Niest oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
- Hände: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von den Händen aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann durch den Kontakt mit Oberflächen die Viren auf ihre Hände übertragen und so gelangen sie an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.

Schutzmassnahmen

Händehygiene

Alle Personen, welche in die Angebote der Kijufa involviert sind, reinigen sich regelmässig die Hände gründlich mit Wasser und Seife. Falls kein Wasser vor Ort ist, erfolgt die Reinigung mit Desinfektionsmittel.

Massnahmen

Begrüssungsritual ohne Handkontakt.

Gründliche Handreinigung mit Wasser und Flüssigseife:

- Bei der Ankunft
- Vor und nach den Pausen / dem Essen
- Nach dem Niesen / Schnäuzen oder Toilettengang
- Vor Verlassen des Angebots

Ausnahme: Falls kein Wasser vor Ort zur Verfügung steht, Hände mit Desinfektionsmittel reinigen und Handpflegecreme zur Verfügung stellen.

Sowohl die WC-Anlagen als auch die Küche sind mit Handseife und Papierhandtüchern ausgerüstet. Der Abfall wird regelmässig fachgerecht entsorgt.

Distanz halten

Massnahmen

Kinder / Jugendliche bis 10 Jahren

Grundsätzlich gilt das Einhalten einer Distanzregel von 1.5 Metern. Wo im Zusammenhang mit jungen Kindern pädagogisch nicht sinnvoll und umsetzbar, kann darauf punktuell verzichtet werden.

Kinder und Jugendliche ab 11 Jahren / Erwachsene

Für die Jugendarbeitenden, Kinder / Jugendliche ab 11 Jahren und alle beteiligten Erwachsenen, wie Freiwillige, Eltern und weitere Bezugspersonen, gelten die Distanzregeln gemäss Verordnung 2. Die Abstandsregeln von 1.5 Metern sind bei Kindern / Jugendlichen ab 11 Jahren sowie Erwachsenen so gut als möglich einzuhalten.

Wichtig: Die Abstandsregeln gelten unabhängig davon, ob eine Maske getragen wird oder nicht.

Hygienemasken

Im Kanton Bern gilt ab dem 10. Januar 2022 ab der 1. Klasse eine Maskenpflicht in der obligatorischen Schule sowie in Aussenbereichen der Warteräume und den Zugängen des öffentlichen Verkehrs. Schweizweit gilt die generelle Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen ab 12 Jahren, d.h. die Maske ist in öffentlich zugänglichen Bereichen, Einrichtungen und Betrieben obligatorisch. Dies gilt unabhängig davon, ob der Zugang auf Personen mit Zertifikat beschränkt ist oder nicht.

Massnahmen

In der Kijufa gilt eine Maskenpflicht ab der 1. Klasse (analog der Schulen).

Sollte eine Person keine Maske dabei haben, kann sie gratis eine Maske von der Kijufa beziehen.

Arbeitsbereich: Es gilt grundsätzlich eine Maskenpflicht für alle Jugendarbeitenden in Innenräumen, in denen sich mehr als eine Person aufhalten (unabhängig davon, ob sie über ein Zertifikat verfügen oder nicht).

Im Aussenraum gilt grundsätzlich keine Maskentragpflicht. (Ausnahme Kanton Bern: Maskentragpflicht in den Aussenbereichen der Warteräume und den Zugängen des öffentlichen Verkehrs.)

Beim Essen und Trinken im Sitzen kann die Maske kurz abgelegt werden.

Ist der Zugang zu öffentlich zugänglichen Innenräumen, Einrichtungen und Betrieben in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport sowie zu Veranstaltungen nach 2Gplus beschränkt, kann auf die Maskenpflicht verzichtet werden. Dies gilt in diesem Fall auch für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren.

Bei Aktivitäten in den / mit den Schulen / auf Einladung der Schulen gelten die Schutzkonzepte der Schule.

Art der Angebote / Aktivitäten / Veranstaltungen

Massnahmen

Aktivitäten und Veranstaltungen für Kinder / Jugendliche unter 16 Jahren

Aktivitäten und Veranstaltungen für Kinder / Jugendliche unter 16 Jahren sind unter Einhaltung der Maskentragpflicht ab der 1. Klasse sowie der Hygiene- und Abstandsregeln möglich.

Essen & Getränke:

- Kochen und gemeinsames Essen sowie Kioskbetrieb sind erlaubt. Speisen und Getränke werden sitzend eingenommen und die Maske darf nur in dieser Zeit abgelegt werden.
- Bei der Anwendung der 2Gplus-Regelung ist die Konsumation nicht aufs Sitzen beschränkt.
- Es gilt die Hygienemassnahmen strikt einzuhalten.
- Bei der Zubereitung von Speisen und Getränken tragen alle eine Hygienemaske.
- Die Abgabe und Konsumation von Speisen und Getränken sind im Innen- und Aussenraum sowie an Veranstaltungen erlaubt.
- Speisen und Getränke sollten nicht geteilt werden.
- Es gilt den Abstand von 1.5m zwischen den Tischen oder Abschränkungen sowie die Sitzpflicht im Innenraum einzuhalten.

Angebote der **aufsuchenden Jugendarbeit** im öffentlichen Raum können, unabhängig vom Alter der Jugendlichen ohne Einschränkungen durchgeführt werden.

Mobile Angebote / Spielangebote in Aussenräumen:

Wenn einzig Empfangsbereich und Sanitäreinrichtungen in Innenräumen zur Verfügung stehen, sich das Publikum aber ansonsten ausschliesslich im Freien aufhält, gilt die Einrichtung weiterhin als Einrichtung nur mit Aussenbereichen. Es gelten weder Zertifikatspflicht noch weitere Einschränkungen ausser Hygiene- und Abstandsmassnahmen.

Der Zugang zu Einrichtungen, Aktivitäten und Veranstaltungen ist für Personen ab 16 Jahren eingeschränkt. Es kommen unterschiedliche Regelungen zur Anwendung (in Innenräumen der OKJA gilt jedoch mindestens 2G):

- 3G: Die Personen müssen über ein Impf-, Genesungs- oder Testzertifikat verfügen.
- 2G: Die Personen müssen über ein Impf- oder Genesungszertifikat verfügen.
- 2Gplus: Die Personen müssen über ein Impf- oder Genesungszertifikat verfügen sowie zusätzlich ein negatives Testergebnis vorlegen können. Ist der Zugang auf 2Gplus beschränkt, sind Personen, die über ein Impf- oder

Genesungszertifikat verfügen, das seit weniger als 120 Tagen gültig ist, von der zusätzlichen Testpflicht befreit. Es spielt dabei keine Rolle, ob es sich bei der Impfung um eine vollständige Erst- oder eine Auffrischimpfung handelt.

Aktivitäten und Veranstaltungen für Jugendliche ab 16 Jahren

Innenbereich:

- Aktivitäten und Veranstaltungen für Jugendliche und junge Erwachsene ab 16 Jahren sind im Innenbereich nur mit 2G (geimpft oder genesen) erlaubt. Ausnahmen: Beratungsangebote und Selbsthilfegruppen in den Bereichen Sucht und psychische Gesundheit. Ausserdem gilt die Maskentragpflicht.
- Wird im Rahmen der Aktivitäten die 2Gplus-Regel angewandt, kann auf die Maskenpflicht verzichtet werden.
- Bei Kultur- und Sport-Aktivitäten von Laien in Innenräumen muss bei Personen ab 16 Jahren der Zugang auf 2G beschränkt werden. Kann bei der Aktivität keine Maske getragen werden, so gilt 2Gplus. Dies gilt auch für die Anbieter*innen (Laien / Freiwilligen).
- Für Veranstaltungen bis 1'000 Teilnehmer*innen gilt die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts. (Grossveranstaltungen ab 1'000 Personen bedürfen einer kantonalen Bewilligung.) Darin sind Massnahmen zu Hygiene und Umsetzung der Zugangsbeschränkung festzuhalten.
- Es gilt ein Tanzverbot.
- Eine Überprüfung des Covid-Zertifikats muss erfolgen (Informationen dazu unter <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/68147.pdf>)

Essen & Getränke:

- Die Konsumation von Speisen und Getränken ist sitzend erlaubt. Es muss zwischen den Gästegruppen entweder der erforderliche Abstand eingehalten oder wirksame Abschränkungen angebracht werden.
- Die Abgabe eines Getränks und / oder kleinen Snacks ist zulässig.
- Wird die 2Gplus-Regel angewandt, so kann auf die Maskentrapflicht verzichtet werden und die Konsumation von Speisen und Getränken ist nicht aufs Sitzen beschränkt.
- Ein Kioskangebot im Sinne eines Take-Aways ist ebenfalls für Jugendliche ab 16 Jahren (auch ohne Zertifikat) zulässig, wenn die Jugendlichen den öffentlich zugänglichen Innenbereich nur für den Take-Away betreten und dann wieder nach draussen gehen.

Aussenräume:

- Max. 300 Personen, wenn keine Zugangsbeschränkung auf Personen ab 16 Jahren mit Covid-Zertifikat besteht.
- Mit Zugangsbeschränkung nach der 3G-Regel sind max. 1'000 Personen zugelassen.

Diverses:

- Autonome Nutzung der OKJA-Räumlichkeiten: Nutzungen wie z. B. Bandräume sind möglich, wenn erstens vor der ersten Nutzung eine Fachperson mit den Jugendlichen die Schutzmassnahmen bespricht und zweitens während der Nutzung eine Fachperson für die Jugendlichen erreichbar ist. Im Weiteren gilt auch hier die Zertifikatspflicht ab 16 Jahren (die Zertifikate müssen kontrolliert werden).
- Die Behörden zählen auf die Eigenverantwortung der Bevölkerung im Umgang mit den Schutzmassnahmen im Alltag. Die Anbieter*innen / Organisator*innen von Angeboten und Veranstaltungen wägen kontextbezogen die Schutzmassnahmen ab und tragen die Verantwortung für diese Entscheide und ihre Folgen.

Reinigung & Raumhygiene

Die Räume, in denen sich die Besucher*innen aufhalten können, sind klar definiert. Dadurch kann eine bedarfsgerechte Reinigung gewährleistet werden.

Die Räumlichkeiten an der Wahlackerstrasse 58 werden mehrmals wöchentlich für eigene Angebote gebraucht. Um in Bezug auf die Reinigung einen grossen Mehraufwand zu umgehen, werden diese Räume nicht vermietet.

Massnahmen
Die Räumlichkeiten werden regelmässig und ausreichend gelüftet (jeweils ca. 10 Min.): <ul style="list-style-type: none"> • Bei Arbeitsbeginn • Vor und nach einem Angebot / Besuch – je nach Dauer des Angebots / Besuchs auch zwischendurch • Vor Arbeitsende
Oberflächen und Gegenstände (z. B. Tische, Türfallen, Lavabos, Treppengeländer) werden regelmässig gereinigt.
Von den Kindern, Jugendlichen und (jungen) Erwachsenen genutzten Spiele, Spielsachen, etc. werden (falls es das Material zulässt) nach jedem Besuch / Angebot gereinigt.
Ausgeliehenes Mietmaterial wird nach der Rückgabe gut gereinigt.

Schutz der Jugendarbeitenden

Massnahmen
Die Jugendarbeitenden arbeiten an ihrem eigenen Arbeitsplatz. Sollte dies nicht möglich sein, reinigen sie den jeweils anderen Arbeitsplatz vor und nach der Nutzung.
Die Arbeitsplätze sind so eingerichtet, dass die Distanz von 1.5 Metern zwischen den einzelnen Jugendarbeitenden gewährleistet ist.
Es besteht die Pflicht zu Homeoffice: <ul style="list-style-type: none"> • Die festangestellten Jugendarbeitenden arbeiten zu Hause, wenn sie keine Termine vor Ort haben. • Die Begleitung der Praktikant*innen wird weiterhin gewährleistet. In der Einführungszeit der Praktikant*innen sollte immer mindestens eine weitere Person anwesend sein. Danach sollten die Praktikant*innen maximal einen Tag pro Woche allein vor Ort sein. • Die Praktikant*innen arbeiten nach der Einführungsphase – insofern sie genügend Büroarbeit haben – zwischendurch ebenfalls zu Hause.
Kijufa-Mitarbeitende (mit Vertrag) müssen über kein Covid-Zertifikat verfügen. Andere mitwirkende und mithelfende Personen (z. B. Freiwillige) hingegen schon. Wichtig: Klare Schutzmassnahmen definieren (z. B. Maskentragpflicht).

COVID-19-Erkrankte in der Kijufa

Es dürfen keine kranken Mitarbeitenden arbeiten und keine kranken Kinder, Jugendliche und (junge) Erwachsene an den Kijufa-Angeboten teilnehmen bzw. sich in den Kijufa-Räumlichkeiten aufhalten.

Massnahmen

Das neue Coronavirus kann sehr unterschiedliche Krankheitssymptome zeigen. Bei Krankheitssymptomen hilft das untenstehende Schema der Schule bei der Entscheidung für das weitere Vorgehen.

Die häufigsten Symptome sind:

- Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (Halsschmerzen, Husten (meist trocken), Kurzatmigkeit, Brustschmerzen)
- Fieber
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und / oder Geschmackssinns

Zudem sind folgende Symptome möglich:

- Kopfschmerzen
- Allgemeine Schwäche, Unwohlsein
- Muskelschmerzen
- Schnupfen
- Magen-Darm-Symptome (Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen)
- Hautausschläge

Entscheidungshilfe – Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern in Kindergarten und Primarschule:

https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/corona/schuljahr-2020-21.assetref/dam/documents/ERZ/AKVB/de/00_Allgemeines/allgemeines_volksschule_corona_merkblatt_vorgehen_erk%C3%A4ltungssymptome_zyklus1und2_deutsch_d.pdf

Entscheidungshilfe – Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Jugendlichen der Sekundarstufe I:

https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/corona/schuljahr-2020-21.assetref/dam/documents/ERZ/AKVB/de/00_Allgemeines/allgemeines_volksschule_corona_merkblatt_vorgehen_erk%C3%A4ltungssymptome_zyklus3_deutsch_d.pdf

Vorgehen bei Krankheitsfall (vor Ort):

1. Hygienemasken für alle Anwesenden
2. Bei Kindern / Jugendlichen werden die Eltern kontaktiert
3. Anweisung / Instruktion (Selbst-)Isolation gemäss BAG
4. Nach Hause schicken

Weitere Massnahmen zum Vorgehen bei Krankheitsfall:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/isolation-und-quarantane.html#866995284>

Contact-Tracing

Insbesondere, wenn in Innenräumen ausnahmsweise bei u16 keine Maske getragen wird (z. B. bei sportlichen Aktivitäten) müssen die Kontaktdaten erhoben werden.

Massnahmen

Bei Kijufa-Angeboten in Aussenräumen findet kein Contact-Tracing statt.

Bei Kijufa-Angeboten in Innenräumen werden Präsenzlisten fürs Contact-Tracing geführt. Allfällige Ausnahmen werden im Dokument "Konkrete Ausgestaltung" aufgeführt.

Insbesondere jüngere Kinder wissen häufig ihre Telefonnummer und Adresse nicht. Daher werden bei Kindern und Jugendlichen, welche die obligatorische Schule in Zollikofen besuchen, untenstehende Angaben erfasst. Bei Bedarf können basierend auf diesen Daten über die Schule oder die Gemeinde alle weiteren Kontaktangaben eingeholt werden.

- Vorname, Name
- Klasse
- Schulhaus
- falls möglich, Anwesenheitszeit (Ankunftszeit und Zeitpunkt des Weggangs)

Bei allen anderen Personen, welche an Angeboten teilnehmen, werden folgende Angaben erfasst:

- Vorname, Name
- Telefonnummer
- Postleitzahl
- Anwesenheitszeit (Ankunftszeit und Zeitpunkt des Weggangs)

Die Präsenzlisten sind nur von den Jugendarbeitenden einsehbar. Sie können jedoch zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Artikel 33 EpG der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin weitergeleitet werden.

Die erhobenen Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden. Alle Daten müssen 14 Tage aufbewahrt und danach vernichtet werden.

Information

Sowohl die Jugendarbeitenden als auch die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, welche die Angebote der Kijufa nutzen, sind über die Richtlinien und Massnahmen informiert.

Massnahmen

Information der Teilnehmer*innen bei Angeboten mit Präsenzlisten fürs Contact-Tracing über:

- Die Erfassung ihrer Daten und der vertrauliche Umgang mit diesen Daten
- Die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme durch die zuständige kantonale Stelle und deren Kompetenz, eine Quarantäne anzuordnen, wenn es Kontakte mit an COVID-19 erkrankten Personen gab

Diese Informationen werden in erster Linie mündlich gegeben. Sie können je nach Angebot aber auch in Form von Plakaten / Aushängen erfolgen.

Bei Bedarf werden die Informationen zur (Selbst-)Isolation gemäss BAG mündlich erläutert und ggf. vor Ort (z. B. den Eltern) abgegeben.

Anleitung (Selbst-)Isolation BAG in verschiedenen Sprachen:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/isolation-und-quarantane.html#1388436388>

Hilfreiche weiterführende Informationen (z. B. Plakate, Videos, FAQs, Corona-Helplines in verschiedenen Sprachen):

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/downloads-in-verschiedenen-sprachen.html>

Aufgaben Stellenleitung

Die Stellenleitung achtet darauf, dass die Schutzmassnahmen umgesetzt und bei Bedarf angepasst werden. Ebenfalls achtet sie auf den Schutz besonders gefährdeter Personen.

Massnahmen

An der Teamsitzung werden die Massnahmen regelmässig besprochen bei Bedarf angepasst / optimiert.

- Was funktioniert?
- Was funktioniert nicht?
- Wo besteht Handlungsbedarf?
- Wie können die Kinder, Jugendlichen und (jungen) Erwachsenen gut über allfällige Änderungen / neue Erkenntnisse informiert werden?

Die Stellenleitung achtet in Bezug auf Teilnehmer*innenliste für ein allfälliges Contact-Tracing auf die Einhaltung des Datenschutzes. Ohne Zustimmung der Stellenleitung werden keine Daten weitergegeben.

Mit besonders gefährdeten Mitarbeitenden werden geeignete Lösungen gefunden, damit ihr Infektionsrisiko möglichst klein gehalten werden kann (z. B. Home-Office, Aufgaben mit geringem Infektionsrisiko).

Anhang

Dokument "Konkrete Ausgestaltung" der Kijufa-Angebote.

Abschluss

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: Ja Nein

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitenden übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum: _____